

Rundschreiben

Nr. 4/22

Fachverband SHK Bayern · Pfälzer-Wald-Straße 32 · 81539 München



Fachverband
Sanitär-, Heizungs-
und Klimatechnik
Bayern

Pfälzer-Wald-Straße 32
81539 München
Telefon 0 89/54 61 57-0
Telefax 0 89/54 61 57 59
info@haustechnikbayern.de
www.haustechnikbayern.de

An die

**Mitgliedsinnungen
(Obermeister und Geschäftsstellen)**

Ehrenamtsträger

16. August 2022

INHALT:

1. 12. Bayerischer SHK-Kongress stand unter dem Eindruck der Energiewende (Seite 2-3)
2. Neuer Obermeister in der SHK-Innung Kitzingen (Seite 3)
3. Konjunktorentwicklung im bayerischen Handwerk (Seite 3)
4. Zusammenarbeit zum Gelingen der Energiewende (Seite 4-5)
5. Arbeitsgericht Siegburg: Arbeitgeber haftet nicht bei Corona-Infektion eines Arbeitnehmers (Seite 5-6)
6. Das elektronische „Bürger- und Organisationen-Postfach“ (eBO) (Seite 6-7)
7. Checklisten für die Einstellung von neuen Azubis (Seite 8)
8. Nachwuchswerbung: „Zeit zu starten“ – Mobile Info- und Montagewand für Innungsveranstaltungen und Berufsbörsen (Seite 8-9)
9. Tag des Bades 2022 - Aktionsmittel (Seite 9)
10. Fälligkeit des Verbandsbeitrages 3. Quartal (Seite 9)
11. Termine 2022 / 2023 (Seite 10)

1. 12. Bayerischer SHK-Kongress stand unter dem Eindruck der Energiewende

Am 7. und 8. Juli 2022 trafen sich die bayerischen Installateure und Heizungsbauer, Spengler sowie Ofen- und Luftheizungsbauer in der Freiheitshalle in Hof

Auf Einladung der SHK Innung Hof und des Fachverbandes Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern trafen sich an drei Tagen, Anfang Juli 2022, ca. 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anlässlich des 12. Bayerischen SHK-Kongresses in der Freiheitshalle in Hof. Der gesamte Kongress stand unter dem Eindruck der durch die deutsche Politik nunmehr beschleunigt ausgerufenen Energiewende. Hierzu referierte der Bereichsleiter Technik des ZVSHK, Udo Wirges, zum Thema „Was bedeuten die Klimaschutzziele für die Zukunft der Heizung?“. Neben diesem Vortrag, der bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine hohe Beachtung fand, standen auch Themen, wie z. B. die Digitalisierung in der Aus- und Fortbildung sowie die Trinkwasserhygiene und rechtliche sowie betriebswirtschaftliche Themen auf dem Programm. Der Auftritt des im gesamten deutschen Sprachraum sehr bekannten Motivationsredners, Rüdiger Böhm, schloss den zweiten Tag der fachlichen Inhalte ab. Er referierte über „Veränderung 4.0 - erfolgreich in Zeiten digitaler Transformation“. In eindrücklicher Weise zeigte er die Konsequenzen, der sich immer schneller wandelnden Umwelt auf das einzelne Individuum auf und gab Hinweise, wie man am besten mit solchen Herausforderungen umgeht.



Am Abend des Vortages hatten Landesinnungsmeister Erich Schulz (Foto) und Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Schwarz den 12. Bayerischen SHK-Kongress in Hof mit ihren Reden formal eröffnet. Auch diese waren gekennzeichnet durch die Herausforderungen der derzeit am Markt umzusetzenden Energiewende - insbesondere vor dem Hintergrund des Materialmangels, der Unentschlossenheit der Endkunden und der Mitarbeiterknappheit in manchen

Bereichen. Die Begrüßung seitens der gastgebenden Stadt Hof an der Saale übernahm die Oberbürgermeisterin Eva Döhla, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die besonderen Attraktionen der Stadt und des Umlandes hinwies und dazu einlud, gegebenenfalls den Aufenthalt zu verlängern.

Die Begrüßungsveranstaltung wurde durch den in Österreich und in Süddeutschland sehr bekannten „Schuhrebell“ aus dem Waldviertel in Österreich, Heinrich Staudinger, (Foto rechts) abgerundet. Sein Thema lautete „Mit Mut und Verstand seine Ziele erreichen“. Er machte dies an Beispielen aus seinem eigenen Leben und Erfahrungen aus seiner erfolgreichen Tätigkeit in einer mittelständischen Schuhfabrik, die er aus kleinsten Anfängen zu mittlerweile einer Größe von 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut hat, deutlich.



Insbesondere verwies er auf die Ungerechtigkeit, welche durch Gesetzeslücken auf europäischer Ebene bestehen, die dazu führen, dass gewisse Umsätze von international agierenden Onlinehändlern in der EU nicht steuerbar sind. Hingegen werde jeder Euro Umsatz, den seine Firma mache mit sämtlichen Steuern inklusive der Mehrwertsteuer belegt. Für dieses Beispiel und seine weiteren Ausführungen erhielt er einen langanhaltenden Schlussapplaus.

Das Rahmenprogramm des diesjährigen SHK-Kongresses bildete der gemütliche Abend in der Bürgergesellschaft Hof sowie ein Festabend mit Live-Band in der Freiheitshalle am Abend des 08.07.2022. Der Obermeister der SHK-Innung Hof, Michael Hein, dankte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Anwesenheit und die interessanten Gespräche, die er mit ihnen geführt habe. Der Obermeister der SHK-Innung Würzburg, Werner Rath, lud die Anwesenden zur Teilnahme am nächstjährigen SHK-Kongress vom 15. bis 16. Juni 2023 in seine Heimatstadt Würzburg ein. Er versprach, dass es wieder interessante Vorträge und ein sehr ansprechendes Rahmenprogramm geben werde.

➤ Erschien auch in der Info 8/2022

2. Neuer Obermeister in der SHK-Innung Kitzingen



Als Nachfolger von **Harald Schütz** übernahm **Thomas Lößlein** (Foto) das Ehrenamt des Obermeisters der Innung Sanitär- und Heizungstechnik Kitzingen.

Der Fachverband bedankt sich herzlich bei Herrn Schütz für die Amtsführung in den letzten Jahren.

Herrn **Lößlein** wünschen wir für seine verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg und allzeit eine glückliche Hand bei der Ausübung seines Amtes.

3. Konjunkturentwicklung im bayerischen Handwerk

Nach einem eher beschwerlichen Start ins neue Jahr war auch das 2. Quartal 2022 geprägt von Zukunftssorgen. Der Krieg in der Ukraine setzte fort und die Corona-Zahlen stiegen trotz sommerlicher Temperaturen weiter an. Auch die Preisentwicklung war mit hoher Dynamik aufwärtsgerichtet und beeinflusste zunehmend die Finanzkraft von Konsumenten und Unternehmen. Dennoch zeigte sich die Stimmung im bayerischen Handwerk robust: 48 Prozent der Befragten beurteilten ihre aktuelle Lage im 2. Quartal als gut und weitere 38 Prozent als befriedigend. Der Indikator verharrte damit auf Vorjahresniveau.

/ Weitere Details zur Konjunkturentwicklung im bayerischen Handwerk entnehmen Sie bitte der angefügten PDF-Datei.

4. Zusammenarbeit zum Gelingen der Energiewende



§7a-Verbändevereinbarung von ZVEH und ZVSHK aktualisiert – offizielle Unterzeichnung der Präsidenten und Hauptgeschäftsführer

Sankt Augustin, 10. Juni 2022 - Mit der Überarbeitung der bestehenden §7a-Verbändevereinbarung und einer gemeinsamen Stellungnahme zur Eintragung in das Installateurverzeichnis schaffen die Sanitär-, Heizung- und Klima-Handwerke sowie die Elektro-Handwerke die Grundlage für gewerkeübergreifendes Arbeiten im Zuge der Energiewende und sorgen gleichzeitig dafür, dass die hohen Qualifikationsanforderungen im Handwerk auch künftig sichergestellt werden.

Mit der Energiewende nimmt die Bedeutung des gewerkeübergreifenden Arbeitens zu. Gewerke, die früher in voneinander getrennten Leistungsbereichen agierten, wachsen im Hinblick auf eine zunehmende Elektrifizierung des Wärmemarktes, Sektorkopplung und digitaler Vernetzung der Gebäudetechnik weiter zusammen. Gleichzeitig steigen aufgrund der Komplexität die Anforderungen an die Systemkompetenz und diesbezügliche Qualifikation der Fachkräfte.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) entschlossen, ihre bereits bestehende handwerksrechtliche §7a-Verbändevereinbarung zu aktualisieren und in einigen Punkten nachzujustieren. Sie legen damit die Basis für gewerkeübergreifendes Arbeiten. Die §7a-Vereinbarung definiert fachliche Anforderungen, die für die Ausführung von Tätigkeiten im jeweils anderen Gewerk zu erfüllen sind und erleichtert es Betrieben aus dem Bereich Sanitär, Heizung und Klima wie auch ihren Kollegen aus dem Elektrobereich, im Interesse der Kunden Leistungen aus einer Hand anzubieten. Sie definiert zudem die Voraussetzungen für ein bundeseinheitliches Verfahren und gibt den Handwerkskammern ein wichtiges Instrument für die Eintragung in die Handwerksrolle gemäß §7a HwO an die Hand.

Die offizielle Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte am Donnerstag, den 09.06.2022, durch ZVSHK-Präsident Michael Hilpert und ZVSHK-Hauptgeschäftsführer Helmut Bramann sowie ZVEH-Präsident Lothar Hellmann und ZVEH-Hauptgeschäftsführer Ingolf Jakobi, in Wiesbaden.

Parallel zu der §7a-Vereinbarung hoben beide Verbände mit einer weiteren Verbändeerklärung die Bedeutung der Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (Strom, Gas und Wasser) hervor. Mit dem Verfahren zur Eintragung ins Installateurverzeichnis wird geprüft, ob die notwendigen fachlichen Qualifikationen für Arbeiten

am Strom- oder Gasnetz an Verteilnetzen vorhanden sind und ob sich diese auch auf dem aktuellen Stand befinden. Das Installateurverzeichnis stellt somit im Sinne der Versorgungssicherheit und präventiven Gefahrenabwehr ein zusätzliches Instrument zur sicheren Ausführung dieser anspruchsvollen Tätigkeiten dar. Darüber hinaus hilft der auf dieser Basis vergebene Installateurausweis, unnötige Bürokratie zu vermeiden, weil er eingetragenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, selbstständig und ohne Nachkontrolle durch Behörden oder Netzbetreiber Arbeiten am Netz, an elektrischen Anlagen sowie an Anlagen zur Gas- und Wasserversorgung vorzunehmen.

Beim Eintrag in die Handwerksrolle und dem Eintrag ins Installateurverzeichnis handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren. Beide haben jedoch das gleiche Ziel: sicherzustellen, dass bei den ausführenden Fachbetrieben, die für die jeweiligen Arbeiten notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen vorhanden sind, um so die Sicherheit der Strom-, Gas- und Wassernetze zu gewährleisten. Beide Verfahren stellen damit für die beteiligten Verbände wichtige Faktoren dar, die gewährleisten, dass die Energiewende auf fachlich hohem Niveau umgesetzt wird.

„Die Energie- und Klimawende wird die Stromversorgung in Deutschland grundlegend verändern. Für den geplanten Wärmepumpenhochlauf werden insbesondere auf lokaler und häuslicher Ebene sichere Verteilnetze benötigt. Dezentrale Eigenversorgung mit regenerativen Energien mittels Solarthermie und Photovoltaikanlagen mit integrierten Speichertechnologien erfordern zusätzliche Kompetenzen. Marktteilnehmer, Netzbetreiber und Handwerksunternehmen müssen diesen neuen Anforderungen gerecht werden um die Netze zukunftssicher zu machen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. ZVEH und ZVSHK leisten mit der überarbeiteten Vereinbarung hierzu einen wichtigen Beitrag“, so ZVSHK-Präsident Michael Hilpert.

Die Meldung steht unter www.zvshk.de/presse zum Download bereit.

➤ Erschien auch in der Info 8/2022

5. Arbeitsgericht Siegburg: Arbeitgeber haftet nicht bei Corona-Infektion eines Arbeitnehmers

Das Arbeitsgericht Siegburg hat mit Urteil vom 30. März 2022 – 3 Ca 848/21 entschieden, dass die Corona-Infektion eines Arbeitnehmers grundsätzlich keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Schadensersatz und Schmerzensgeld begründet. Für einen Anspruch müsste nachgewiesen werden, dass der Arbeitgeber die Schuld an der Infektion und der Erkrankung trägt. Dafür genügt aber nicht, dass im Betrieb zur Zeit der Infektion keine besonderen Hygieneschutzmaßnahmen getroffen sind. Eine Krankenschwester hatte sich Ende März 2020 mit Corona infiziert, als in dem Pflegeheim, in dem sie tätig war, noch keine Maskenpflicht galt. Die Pressemeldung zum Urteil finden Sie hier auf der Website des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen. Im Folgenden geben wir eine Zusammenfassung des Urteils.

Sachverhalt

Die Klägerin war bei der Beklagten als Krankenschwester in einem Pflegeheim in der psychosozialen Betreuung tätig. Im März 2020 arbeitete sie in der Essensausgabe und half Bewohnern beim Essen, ohne vom Arbeitgeber eine Atemschutzmaske zu erhalten. Anfang April 2020 wurde sie positiv auf Corona getestet und erkrankte schwer. Auch zwölf Bewohner des Pflegeheims infizierten sich mit Corona. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin Ersatz der Behandlungskosten, Verdienstausfall und Schmerzensgeld von ihrem Arbeitgeber.

Urteil

Das Arbeitsgericht Siegburg hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat nicht hinreichend darlegen können, dass eine Pflichtverletzung des Arbeitgebers für ihre Erkrankung ursächlich geworden ist. Es steht nicht mit Sicherheit fest, dass die Klägerin sich an ihrem Arbeitsplatz angesteckt hat. Es ist unklar geblieben, bei wem sie sich in welcher Situation angesteckt haben will. Auch wenn aus einem ärztlichen Attest der Klägerin hervorging, dass sie sich am Arbeitsplatz angesteckt haben soll, ist nicht nachvollziehbar, wie die Ärztin zu dieser Feststellung und Aussage gekommen sein will, da sie die Klägerin wohl kaum im fraglichen Zeitraum rund um die Uhr begleitet hat und die Klägerin sich auch außerhalb ihres Arbeitsplatzes angesteckt haben könnte.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Bewertung

Das Urteil bestätigt, dass es sich beim Corona-Virus um eine Allgemeingefahr handelt, deren Folgen nicht allein den Arbeitgebern aufgebürdet werden können. Eine Haftung des Arbeitgebers für Gesundheitsschäden ihrer Arbeitnehmer kommt nur bei nachgewiesenem Verschulden in Betracht. Dafür wiederum müsste die Kausalität der Tätigkeit im Betrieb für die Infektion feststehen und der Arbeitgeber pflichtwidrig in Bezug auf den ihm obliegenden Arbeitsschutz gehandelt haben. Halten sich Arbeitgeber bei ihrer Betriebsorganisation im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Infektionsprävention, droht ihnen keine Haftung.

6. Das elektronische „Bürger- und Organisationen-Postfach“ (eBO)

Mit dem „elektronischen Bürger- und Organisationen-Postfach“ (eBO) und dem Steuerberaterpostfach soll die elektronische Kommunikation mit Justiz und Behörden deutlich beschleunigt werden. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde bereits 2013 verabschiedet, die volle Digitalisierung wurde bisher aber trotz beA (elektronisches Anwaltspostfach) noch nicht erreicht.

Mit dem eBO soll es Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen, Verbänden und Unternehmen, Verfahrensbeteiligten wie Sachverständigen, Dolmetschern, Gerichtsvollziehern, Betreuern, Insolvenzverwaltern und Steuerberatern ermöglicht werden, Dokumente künftig, auf elektronischem Wege an die Gerichte zu übersenden und umgekehrt von den Gerichten zu erhalten.

Die „Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung“ (ERVV) erhält einen neuen § 10, der die Voraussetzungen für die Einrichtung eines eBO regelt. Voraussetzungen der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sind:

- Das vom Teilnehmer verwendete eBO beruht auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard,
- bei dem die Identität des Postfachinhabers festgestellt worden ist,
- bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist,
- bei dem sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisiert,
- bei dem feststellbar ist, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber selbst versandt wurde,
- dessen Postfach über eine Suchfunktion verfügt, die es ermöglicht, den Postfachinhaber aufzufinden und
- das barrierefrei im Sinne der „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung“ ist.

Das Onlinezugangsgesetz – OZG

Während das eBO die Kommunikation mit der Justiz regelt, verpflichtet das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

Insgesamt wurden knapp 600 gemäß OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sogenannte OZG-Leistungen) identifiziert. Im sogenannten OZG-Umsetzungskatalog sind die OZG-Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern (zum Beispiel "Familie & Kind" und "Unternehmensführung & -entwicklung") zugeordnet. Der OZG-Umsetzungskatalog orientiert sich dabei an der Nutzerperspektive von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen.

Die OZG-Leistungen werden im Rahmen von zwei Digitalisierungsprogrammen online umgesetzt. Im „Digitalisierungsprogramm Bund“ werden alle Leistungen mit Regelungs- und Vollzugskompetenz beim Bund themenfeldübergreifend und in Verantwortung des Bundes digitalisiert. Die Leistungen mit Regelungs- und/oder Vollzugskompetenz bei den Bundesländern bzw. Kommunen werden im „Digitalisierungsprogramm Föderal“ digitalisiert.

Daneben will die Bundesregierung voraussichtlich 2024 ein kostenloses OZG-Nutzerkonto anbieten, mit dem ebenfalls auf einen sicheren elektronischen Weg mit der Justiz kommuniziert werden kann. Ob dieses OZG-Nutzerkonto auch für Sachverständige geeignet sein wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Sollten Sie zu den beiden elektronischen Kommunikationsarten Fragen haben, so steht Ihnen das Referat Recht des Fachverbandes SHK Bayern, Rechtsanwalt Peter Masluk, 089-546157-31, masluk@haustechnikbayern.de, oder Rechtsanwalt Manfred Klöpfer, 089-546157-32, kloepfer@haustechnikbaern.de, zur Verfügung.

7. Checklisten für die Einstellung von neuen Azubis

Beigefügt erhalten Sie einige Checklisten für die Einstellung von neuen Azubis, die folgende Themen behandeln:

1. FORMULARE FÜR DIE LEHRLINGSAUSBILDUNG

2. ARBEITSPAPIERE

3. DEM LEHRLING AUSZUHÄNDIGEN

(Kopie des bei der HWK registrierten Ausbildungsvertrages, Ausbildungs-Ordnung und betrieblicher Ausbildungsplan, Berichtsheft(e) und Ausbildungsmittel/Werkzeuge)

4. EINFÜHRUNG DES AZUBI IN DEN BETRIEB

5. VOM AZUBI ZU LIEFERN

6. VOM AUSBILDUNGSBETRIEB ZU ERLEDIGEN

/ Wir hoffen, dass diese Checklisten, die ebenfalls diesem Rundschreiben beigefügt sind, für die Einstellung von Lehrlingen hilfreich sind und empfehlen, diese an die Mitgliedsbetriebe weiterzugeben.

8. Nachwuchswerbung: „Zeit zu starten“ – Mobile Info- und Montagewand für Innungsveranstaltungen und Berufsbörsen

Fachverband erhöht den Zuschuss für die Leihgebühr

Weiterhin steht den bayerischen SHK-/OL-Innungen die mobile Info- und Montagewand mit Werkbank, die der ZVSHK entwickeln lies, zur Verfügung. Sie kann flexibel auf Innungs-Informationstagen, Ausbildungsmessen oder Schüler-Events beispielsweise in Schulen verwendet werden. Ab 1.4.2022 gelten neue Leihgebühren. Die Montagewand enthält folgende Komponenten:

- **Montagewand**
- **TV-Informationen-Wand**
- **Werkbank**

Die drei Komponenten werden angeliefert und eine Person, die den Aufbau übernimmt und überwacht, steht für den Zeitraum der Ausleihe zur Verfügung. Dem beigefügten Flyer können Sie weitere Informationen und Details entnehmen.

Wichtig: Der Fachverband SHK Bayern übernimmt die Leihgebühr pro Innung pro Anmietung in Höhe von Euro 500,-. Der Vorstand des Fachverbandes hat diesen Zuschussbetrag auf seiner letzten Sitzung entsprechend angehoben. Auftraggeber bei Leihe der Montagewand muss die jeweilige Innung sein. Damit Ihnen der Fachverband die Kosten erstatten kann, reichen Sie bitte eine Kopie der Originalrechnung des ZVSHK und eine Kopie des Überweisungsträgers bei uns ein.

- / Für die Buchung der Montagewand verwenden Sie bitte das dafür vorgesehene Bestellformular (siehe Flyer ab Seite 12).

Nachwuchswerbung ist eine Gemeinschaftsaufgabe unserer gesamten Branche. Mit dieser Montagewand können Sie die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufsorientierung an unsere Gewerke spielerisch heranzuführen. Zeigen Sie, wie abwechslungsreich und unterhaltsam die Arbeit als Handwerker sein kann!

9. Tag des Bades 2022 - Aktionsmittel

Zum Tag des Bades am 17. September 2022 stehen nun Aktionsmitteln zur Verteilung bereit, die Sie und Ihre Mitglieder unter <https://www.zvshk.de/tagdesbades2022/> downloaden können.



Es handelt sich unter anderem um folgende Dateien:

- **Tag des Bades KeyVisual quer und hoch**
- **Tag des Bades - Logo**
- **Tag des Bades-Plakat quer und hoch**

Wir würden uns über eine aktive Beteiligung des Handwerks an dieser Branchenaktion freuen.

10. Fälligkeit des Verbandsbeitrages 3. Quartal am 15.8.2022

Bitte beachten Sie, dass der Verbandsbeitrag für das 3. Quartal zum **15.8.2022** fällig war. Wenn Sie Ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, bitten wir Sie, dies umgehend zu veranlassen. Vielen Dank!

11. Termine 2022 / 2023

19. Oktober	Mitgliederversammlung, München
6. Dezember	Nikolausempfang, München

2023

9. – 11. Februar	54. OL-Arbeitsseminar, Bad Tölz
3. – 4. März	Obermeistertagung, Chieming
15. – 17. Juni	13. SHK-Kongress, Würzburg
18. Oktober	Mitgliederversammlung, München
6. Dezember	Nikolausempfang, München

Mit kollegialen Grüßen



Erich Schulz
Landesinnungsmeister



Dr. Wolfgang Schwarz
Hauptgeschäftsführer

Anlagen

- Konjunkturentwicklung im bayerischen Handwerk 2. Quartal 2022
- Checklisten für die Einstellung von neuen Azubis
- Nachwuchswerbung: „Zeit zu starten“ – Mobile Info- und Montage-wand für Innungsveranstaltungen und Berufsbörsen